

**RS OGH 1991/11/14 7Ob611/91,  
4Ob237/97z, 1Ob12/98s, 3Ob170/05d,  
4Ob45/20a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1991

## Norm

ABGB §140 Bb

## Rechtssatz

Leibrentenzahlungen, soweit sie der Vermögensbildung dienen, sind keine Abzugspost von der Unterhaltsbemessungsgrundlage.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 611/91  
Entscheidungstext OGH 14.11.1991 7 Ob 611/91
- 4 Ob 237/97z  
Entscheidungstext OGH 09.09.1997 4 Ob 237/97z  
Vgl auch
- 1 Ob 12/98s  
Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 12/98s  
Auch
- 3 Ob 170/05d  
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 3 Ob 170/05d  
Abweichend; Beisatz: Diese Rechtsprechung ist überholt, soweit sie die Berücksichtigung von Leibrentenzahlungen auch insoweit ablehnt, als das gegen diese Gegenleistung erworbene Vermögen zu Einkünften führt, die in die Bemessungsgrundlage einfließen. (T1); Beisatz: Wenn ein Unterhaltsverpflichteter eine mit Leibrentenzahlung belastete Liegenschaft erwirbt, die Mieterträge abwirft, können diese Erträge ebensowenig wie im Fall einer sonst kreditfinanzierten Liegenschaft ohne Weiteres mit einem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten gleichgesetzt werden. Vielmehr sind die Leibrentenzahlungen ebenso wie Kreditrückzahlungen und Zinszahlungen aus der Unterhaltsbemessungsgrundlage auszuscheiden. (T2)
- 4 Ob 45/20a  
Entscheidungstext OGH 07.04.2020 4 Ob 45/20a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0047393

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)